

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der grosse Rath an den Senat.

dorfs durch ein Verbrechen ohne seines gleichen bewirkt worden sey. Die öffentliche Sicherheit erfordert daher, daß die Entstehungsart des Brandes, von welcher Art sie auch sey, an den Tag gebracht werde, und macht es der Regierung zur Pflicht, alle Entdeckungsmittel, die in ihrer Gewalt stehen, zu dem Ende aufzubieten. In dieser Absicht sowohl, als um die Brandbeschädigten wieder in den Besitz, der ihnen geraubten Effekten zu setzen, hat das Vollziehungsdirektorium beschlossen:

1. Der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten wird durch einen hiezu abgeordneten Commissär über die Entstehungsart des Brandes von Altendorf die strengsten Untersuchungen anstellen lassen.

2. Demjenigen, welcher eine sichere Anzeige, daß absichtlich Feuer eingelegt worden, geben, und zugleich den Urheber oder die Urheber des Verbrechens bekannt machen wird, ist eine Belohnung von hundert Louisd'ors verheißen.

3. Die öffentlichen Beamten der benachbarten Gemeinden sind bei ihrer Verantwortlichkeit aufgefodert, alle dahin gesuchten Effekten der Brandbeschädigten von Altendorf zu Händen ihrer Eigenthümer in Sicherheit zu bringen.

4. Jedermann, der die Entwendung oder Verheimlichung solcher Effekten anzeigen und zugleich den Thäter oder die Thäter bekannt machen wird, soll eine dem Werthe des Effekts angemessene Belohnung von zwei bis zehn Louisd'ors empfangen.

Geben in Luzern, den 12. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

Auf Bleß Antrag erhalten die mit dem Opfer auf den Altar des Vaterlands abgeordnete Bürger der Gemeinde Flapperschwyl, und auf Billeters Antrag des Regierungsstatthalters des Kantons Zürich, unter launtem Beifall die Ehre der Sitzung, und den Bruderkuß.

Koch im Namen der Militaircommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Hwaise in Berathung genommen wird.

Auf mehrere eingelaufene Berichte hin, daß die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 13ten Dezember 1798. über die Organisation der Miliz, an einigen Orten dahin missverstanden worden, daß wenn aus einer Familie von mehreren unverehelichten Brüdern im Alter von 20 zurückgelegten Jahren, einer oder zwei vorläufig ausgehoben werden, die übrigen des Looses zu Ergänzung der Auszüger auf alle Fälle enthoben seyen; welches Missverständniß verursacht, daß in einigen Gemeinden viele unverehelichte Männer unter der Reserve geblieben sind, während an ihrer Stelle Verheirathete das Contingent in den Auszügen ausfüllen müssen,

In Erwägung, daß diese Auslegung der Absicht des Artikels 14 oberwähnten Gesetzes zwieder sey, welche bestimmt dahin geht, keine verehelichten Bürger ihrer Familie zu entziehen, so lange das Vaterland in der Classe der Unverehelichten die hinlängliche Zahl seiner Vertheidiger findet,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
beschlossen:

1. Wenn aus einer Familie bereits einer oder zwei Brüder, zufolge des Artikels 13. § 2. des erwähnten Gesetzes vorläufig ausgehoben worden, so sind die übrigen zur Elite verpflichteten Brüder gehalten, zu Ergänzung des Contingents ihrer Gemeinde demungeacht mit den andern unverheiratheten Bürgern der Gemeinde zu loosen, und soll der 14. Artikel des genannten Gesetzes genau beobachtet werden, welcher sagt, daß kein Verheiratheter das Loos ziehen muß, so lange das Contingent aus dienstpflichtigen Unverehelichten ersetzt werden kann.

2. An denjenigen Orten, an welchen die Auszüge nicht mit dieser Vorschrift übereinstimmend gemacht worden, sollen zwar einstweilen die ausgezogenen Bürger mit ihren Compagnien marschieren, wenn diese den Befehl dazu erhalten; hingegen aber sollen die dienstpflichtigen Unverheiratheten aufs schleunigste obigem Artikel zufolge zur Elite eingetheilt werden, und die allfällig abmarschierten Ehemänner ablösen.

3. Wenn die Zahl dieser zurückgebliebenen Unverehelichen nicht hinreicht, alle Verehelichen eines Contingentes zu ersetzen; so sind vorerst die Verehelichen über 30 Jahre berechtigt, sich ablösen zu lassen, sodann nachher die von 25 bis 30 zurückgelegten Jahren, und endlich zuletzt die von 20 bis 25 Jahren.

4. Wenn eine dieser drei Klassen nicht ganz abgelöst werden kann, so müssen die Bürger dieser Classe, die die Ablösung verlangen, unter sich darüber das Loos ziehen.

5. Dieses Gesetz, so wie die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. dessjenigen vom 13. Dez. 1798.,

welche die Klassen der dienstpflichtigen Bürger zum Auszug in die Eliten, so wie die Fälle bestimmen, in denen man dem Auszug unter dieselben gänzlich enthoben ist, sollen auch für die Artillerie, Cavallerie, Scharfschützen und das Fuhrwesen beobachtet werden.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Anderwerth sagt, er mache Einwendungen gegen diesen §, nicht aus Lokalitätsrücksichten für seinen Kanton, indem im Thurgau alle Einschreibungen sehr ruhig vor sich giengen, und nun die Auszüger von fränkischen Offiziers unterrichtet werden, und im ganzen Auszügercorps der größte militärische Eifer und Bereitwilligkeit zum Auszuge herrscht. (Man ruft bravo.) Da aber der Senat unsern Beschluss, daß man die Freiheit wieder herstelle, sich durch einen andern Bürger im Auszügercorps ersezten zu lassen, (in geh. Sitz.) verworfen hat, so ist es durchaus nothwendig, nun einige andere Ausnahmen zu gestatten, welche überflüssig wären, wann derjenige Bürger, dessen Anwesenheit zu Hause unentbehrlich ist, sich hätte ersezten können: Er fodert also Rückweisung an die Commission, um die durch diese Verwerfung des Senats nothwendig gewordenen Abänderungen vorzuschlagen.

Graf beharret auf dem §, weil er ganz unsrem früheren Gesetz gemäß ist, und diese Erläuterung unsres Gesetzes in keiner näheren Verbindung steht, mit dem vom Senat verworfenen Beschluss der Ersezung.

Secretan sagt: es ist nur um Wiederherstellung des wahren Sinns unsres Gesetzes zu thun, welches von einigen Inspektoren misverstanden wurde, und da dieses Gesetz bestimmt fodert, daß kein Verheiratheter das Loos ziehe, so lange noch unverheirathete Bürger da sind, und wann der einzige Sohn das Loos ziehen müßt, der Fall ganz gleich ist, wie wann auch der letzte Sohn eines andern Vaters das Loos zieht, so stimmt er zum §. Schlußpf ist Secretans Meinung, glaubt aber, der Mißverständ röhre daher, weil man von jeder Gemeinde ein bestimmtes Contingent von Mannschaft foderte, statt es von dem ganzen Bezirk im Allgemeinen zu fodern: er stimmt zum §, wünscht aber auch, solche unverheirathete Bürger anzunehmen, die wegen dem Tod ihres Vaters einer ganzen Haushaltung vorstehen. Akermann wünscht, daß die Unverehlichten in den Auszügerbataillons immer in den ersten Auszug, und die Berehlichten hingegen, in die letzten Auszüge eingeordnet werden: übrigens fodert er, daß einzige Söhne sich ersezten lassen können. Cusitor wünscht zu Benutzung von Schlußpf's, Anderwerths und Akermanns Meinungen, Rückweisung des § in die Commission.

Fouinti ist nicht befriedigt durch das Gutachten, und stimmt Cusitor bei. Anderwerth beharret auf seinem Antrag, weil das ganze Gesetz der Militairor-

ganisation, auf dem Grundsatz beruhte, daß man sich in den Auszügern ersezten könne, und da nun dieser Grundsatz nicht mehr statt hat, so müssen auf einige Veränderungen in den Bestimmungen, die auch denselben gestützt waren, vorgenommen werden.

Carrard glaubt, die ungleichen Gesinnungen röhren daher, weil wir noch nicht bestimmt wissen, wie unser Gesetz übel ausgelegt wurde, und also sollten wir nicht Bestimmungen treffen, bis wir Auskunft hierüber haben. Schlußpf's Bemerkung findet er sehr gut, denn da es unsrem Gesetz gemäß ist, daß aus jeder Gemeinde ein Contingent gezogen werde, so ist sehr leicht möglich, daß in einer Gemeinde verheirathete Männer marschiert sind, während in der benachbarten Gemeinde noch unverheirathete zu Hause bleiben. In Rücksicht des § selbst, sieht er das Gesetz für so deutlich an, daß selbst dieses neue Gutachten nicht so deutlich ist: da er nun glaubt, daß es nicht um Deutlichermachung dieses Theils unsres Gesetzes, sondern eher um Erklärung des 12 § derselben, welches von jeder Gemeinde ein Contingent fodert, zu thun ist, so fodert er Vertagung dieses Gutachtens, bis wir bestimmte Auskunft erhalten, was denn wirklich einer Erläuterung bedürfe. Legler glaubt; es brauche keiner weiteren Erläuterung, als zu bestimmen, daß aus der Reserve nichts marschieren müsse, so lange noch ein Theil des Auszügercorps vorhanden ist, und daß so lange Unverehlichte vorhanden sind, keine Berehlichten in die Auszüger eingeschrieben, und aus denselben marschieren sollen. Graf beharret auf dem Gutachten. Secretan glaubt, jetzt sey nicht Zeit zu vertagen, weil unsere Feinde unsre ewigen Vertagungen nicht abwarten werden; er stimmt also neuerdings zum Gutachten.

Legler erklärt seine Meinung näher dahin, daß in den Auszügern selbst, immer die Unverehlichten vor den Berehlichten aus, in die ersten Züge genommen werden sollten. Carrard vereinigt sich mit Secretan.

Der § wird unabgeändert angenommen.

§ 2. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Erlacher sieht den § für noch nicht hinlänglich deutlich an, weil er nicht bestimmt, daß wenn aus einer Gemeinde Berehlichte Bürger ausgewählt würden, während in der benachbarten Gemeinde noch Unverehlichte vorhanden sind, jene von diesen ersezt werden sollen.

Graf denkt, es sey einzig darum zu thun, zu bestimmen, daß so lange noch in einem Militairbezirk Unverehlichte vorhanden sind, diese die Berehlichten ablösen sollen. Carrard sieht Gräffs Antrag für ganz rechtmäßig an, allein da bis jetzt die Formation der Auszüger nicht nach diesem Grundsatz, sondern nachdem der Contingenzieferung aus jeder Gemeinde geschah, so könne jetzt ohne Uuordnung zu bewirken, dieser Grundsatz nicht abgeändert werden.

Graf zieht seinen Antrag zurück, und der § wird ohne Abänderung, so wie auch die folgenden §§ angenommen.

S e n a t, 13. April.

Präsident: Lüthi v. So'.

Die Bothschaft des Direktoriums über die Ursachen der vorübergegangenen Unruhen in der Gegend von Sursee wird verlesen.

Eben so eine andere Bothschaft über das mit dem B. Sal. Orell in Zürich aufgenommene Verhörl wegen der, dem General Hohe für eine lebenslängliche Pension bestimmten 100,000 Gulden.

Eine Bothschaft des Direktoriums an den Senat ist folgenden Inhalts: „Auf die Einladung zur Mittheilung des Begehrens der provisorischen Regierung in Bündten um die Vereinigung mit Helvetien, rufe euch das Direktorium den 80. Art. der Constitution in Erinnerung, mit der Versicherung, daß es zu seiner Zeit, diesem Artikel gemäß, handeln werde.“

Hörnerod erstaunt, daß das Direktorium sich auf diesen Art. stützt; denn die Bündner sind durch die Constitution schon Schweizer, und also keine fremde Macht.

Käflehere giebt ebenfalls, der 80. Art. sei hier nicht anwendbar; eine Vereinigung ist kein Allianz-Tractat; dem Gesetzgeber kommt es zu, die Vereinigung auszusprechen; ihm muß aber auch das Begehrn derselben vorgelegt werden; er verlangt eine neue Bothschaft ans Direktorium, um dasselbe wiederholt zu dieser Mittheilung aufzufordern.

Crauer glaubt, es können Fälle eintreten, wo das Direktorium uns gewisse Sachen nicht mittheilen kann; er hat sich schon das vorige mal der Bothschaft widergesetzt.

Mittelholzer: der 18. Art. der Constitution betrifft Graubünden; seither ist aber desselben Zustand dadurch verändert, daß es sich Österreich in die Arme warf; der 80. Artikel ist nun anwendbar; er verlangt Tagesordnung über Käfleheres Antrag. Pfyffer: Bis dahin war Bünden ein unabhängiger Staat, er konnte für die Vereinigung Bedingungen machen, das Direktorium konnte darüber unterhandeln, und sie könnten von der Art seyn, daß sie, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, geheim gehalten werden müssen; das Direktorium hat der Constitution gemäß gehandelt.

Man geht zur Tagesordnung über Käfleheres Antrag.

Der Beschlus, welcher dem Direktorium 50,000 Franken zur Besoldung und Unterhalt der Truppen in Luzern bewilligt, wird angenommen.

Der Beschlus, welcher verordnet, eine Flugschrift, bestitelt: „Zuruf des Vaterlandes an seine

Söhne,“ soll in den 3 Sprachen auf Kosten der Republik gedruckt, und den Armeen und dem Volk ausgeheilt werden — wird angenommen — nachdem die Zuschrift selbst unter lauten Beifallsbezeugungen angehört worden.

Der Beschlus, welcher dem Minister der Künste und Wissenschaften 6000 Franken bewilligt, wird verlesen und angenommen.

Bodmer verlangt, daß die Mitglieder des Senats sorgfältiger das Gesetz über das Tragen der Amtskleidung beobachten.

Am 14. war in beiden Nächten keine Sitzung.

Grosser Rath, 15. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Aesch erhält wegen Krankheit seiner Frau Urlaub. Verschiedene, vom Senat verworfene Beschlüsse werden an die darüber niedergesetzten Commissionen zurückgewiesen.

Die Fortsetzung des Schulgutachtens wird in Betrachtung genommen.

§ 23. Cartier fordert, daß auch die Municipalität mit dem Pfarrer Aufsicht über die Schulen habe. Billeter folgt, und will den Präsident der Municipalität zum Mitauftseher machen. Eustor und Desloes folgen diesen Einwendungen gegen den §. Escher sagt: da es der Commission nicht blos um leere Aufsicht, sondern um Aufsicht mit Verantwortlichkeit verbunden, zu thun war, so glaubte sie, diesen Vorschlag machen zu müssen; denn sobald mehrere Personen zugleich eine Sache zu besorgen haben, so verläßt sich die eine auf die andere, und die Verantwortlichkeit geht für alle verloren; übergeben wir hingegen hier die Aufsicht einem einzigen Mann, und zwar dem Pfarrer, so wird die Municipalität eine Art Oberaufsicht ausüben, und den Pfarrer anklagen, wenn er seine unmittelbare Aufsicht vernachlässigt; ich stimme also zum §. Schlumpf will, nebst dem Pfarrer, noch 2 Mitglieder der Municipalität mit dieser Aufsicht beauftragen. Graf fürchtet, durch diesen § die Schulen in ihrem alten Schleundrian zu erhalten, weil die Pfarrer meist die Unwissenheit des Volks zu fördern, statt aufzuklären suchen; er will von den Verwaltungskammern besondere Schul-Inspectoren ernennen lassen. Nelli ab ist gleicher Meinung, weil viele Pfarrer nicht das sind, was sie seyn sollten. Billeter stimmt Schlumpf bei, weil die meisten Pfarrer Aristokraten sind, und kaum im Stande wären, diese Aufsicht zu haben. Erlacher stimmt Cartier bei, um nicht mehr den alten elenden Schleundrian beizubehalten. Carrard stimmt für den §, weil,

wann man eine Sache gehörig besorgen will, man nicht nur eine Aufsicht, sondern eine Aufsicht mit Verantwortlichkeit haben muß, und zu diesem Ende muß nur eine Person mit dieser Aufsicht beladen seyn, sonst wälzt die eine die Schuld auf die andere; über dem würden die Munizipalitäten leicht uneinig, oder gar nachlässig seyn; auch erhält der Pfarrer hierdurch nur Aufsicht, und nicht Vollmacht. Die Oberaufsicht dagegen wird weit zweckmässiger der Gemeinde und der Munizipalität aufgetragen, indem diese ne verantwortlich gemacht werden können; sind unwürdige Pfarrer, so können sie entsezt werden, die grössere Zahl aber ist gut, und verdient dieses Zutrauen. Bourgeois ist Cartiers Meinung, und glaubt, die Erfahrung selbst beweise, daß solche Schulen besser besorgt werden, welche vom Pfarrer und der Munizipalität zugleich beaufsichtigt werden. Eustor ist auch dieser Meinung. Und er werth denkt, da der Pfarrer die Prüfung der Schullehrer auf sich habe, so müsse er auch die Aufsicht über dieselben haben, besonders da noch andere Oberaufseher bestimmt sind; er stimmt also zum §. Schluumpf glaubt, einstweilen sey noch doppelte Aufsicht erforderlich, und in Zukunft sey dann eher Eschers Antrag ausführbar als jetzt. Zimmermann bittet, daß man diesen Gegenstand nicht eingeschneitig beurtheile, so wie es schon mit Darstellung der Geistlichkeit geschehen ist; denn wenn wir schon hier und da unsfähige Geistliche, oder solche Geistliche haben, die der Revolution ungünstig sind, so ist doch die Klasse, im Ganzen genommen, ehrwürdig, und trug viel zum ruhigen Gang der Revolution bei; also ist es höchst ungerecht, gegen die ganze Geistlichkeit Misstrauen zu haben. Die erste Frage, welche hier zu beantworten ist, ist diese: ist es besser, einen oder mehrere Aufseher über einen Beamten zu ordnen? sind mehrere Aufseher, so wird der eine das, der andere etwas anders anordnen, und also Verwirrung entstehen, folglich ist gewiß ein einziger Aufseher besser, als mehrere neben einander. Die zweite Frage ist diese: ist eine andere Klasse von Bürgern in allen Gemeinden vorhanden, die diese Aufsicht besser und zweckmässiger übernehmen kann, als die Geistlichkeit? Ich glaube nein, denn es ist hier nicht von einzelnen Subjekten die Rede, sondern von der ganzen Classe. Furchtet man zu grossen Einfluss der Geistlichkeit? vielleicht möchte dieses ehedem der Fall seyn; allein, gegenwärtig giebt die Regierung den Schulmeistern bestimmte Lehrbücher in die Hände, und die Oberaufseher sind nicht mehr geistliche, sondern weltliche Behörden, folglich ist nicht mehr die allgemeine Direction des Schulwesens unter den Händen der Geistlichkeit. Überdem ist der Pfarrer von der Nation bezahlt, und zwar nicht nur für den Gottesdienst, sondern für den Volkunterricht überhaupt; in ihm also haben wir eine Person, die vom Staat für diesen Gegenstand besoldet ist, und

welche er also auch durch Besoldungs-Verminderung oder gar durch Abschaltung bestrafen kann, wann dieselbe hierüber ihre Pflicht nicht erfüllt; außer dem Pfarrer finden wir also keine so schikliche Person für diese unmittelbare Schulaufsicht, und daher stimmt er zur Beibehaltung des Gutachtens. Desloes beharrt eifrig, und findet, der Antrag der Commission sehr aristokratisch, weil er in einer Gemeinde nur eine einzige Person, und zwar gerade den Pfarrer ausschließend, mit der Aufsicht über den öffentlichen Unterricht belade, da doch selbst ehedem hierüber die Gemeinden mehr zu sagen hatten; er stimmt also Cartier bei. Secretan begreift auch nicht, wie die Commission einen solchen § vorschlagen konnte, der ihren eigenen Grundsätzen und den schon angenommenen Gesetzen zuwider sey; denn die Commission selbst trennte sorgfältig den gewohnten Unterricht von dem religiösen Unterricht, und das Munizipalitätsgesetz bestimmt, daß die Munizipalitäten die Aufsicht über die Schulen in ihren Gemeinden haben sollen. Unter den Legenden von Gründen, die zur Unterstützung des Gutachtens vorgebracht wurden, ist besonders seifam, daß, weil man nur einen Aufseher haben will, gerade der Pfarrer dieser seyn soll, warum ditz? kann es nicht auch ein Munizipalbeamter seyn! — Selbst unter dem ehemaligen aristokratischen System hatten die Gemeindräthe mehr Recht über die Schulen, als das Gutachten ihnen vorschreibt. Überdem denke man, daß wir Helvetien zu einem einen Staat umbilden sollen, und daß die Geistlichkeit immer noch in zwei Theile getheilt ist, und also auch durch das Gutachten die ganze Nation in zwei Partheien getheilt halten würde. Er will den § durchstreichen, oder die Munizipalitäten mit der Schulaufsicht beauftragen. Nellstab stimmt Zimmermann, in Rücksicht seines Urtheils über die Pfarrer, bei. Cartiers Antrag wird angenommen.

Das Directoriū übersendet folgende Botschaften, welchen sogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirectoriū der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zur Vollziehung eures Dekrets, welches die Vereinigung Rhätiens mit der helvetischen Republik genehmigt, bedarf das Vollziehungsdirectoriū zweier Bürger, die mit einer Stelle von Ansehen noch reine Vaterlandsliebe und Kenntnisse in sich verbinden.

Es verlangt von euch die Bewilligung, dieselbe aus eurer Mitte wählen zu können. Das Directoriū hat bisförs seine Wünsche auf die Bürger Schwaller, Senator, und Herzog, Mitglied des grossen Raths, gerichtet; es lädet euch daher ein, Bürger Gesetzgeber,

für den ersten einen Urlaub zu bewilligen, und für den letzten den ihm bereits ertheilten zu verlängern.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a v.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Um die Muhe in den austrührischen Gemeinden der Kantone Luzern und Aargau wieder herzustellen, bedarf das Vollziehungsdirektorium des Patriotismus, der Entschlossenheit und Kenntnisse des Bürger Aerni.

Maßnahmen von Strenge und die Gegenwart einer ausholischen Magistratsperson sind unumgänglich nöthig selbst um die Residenz der Gesetzgebung sicher zu stellen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, ihm für den Bürger Aerni einen Urlaub von einigen Tagen zu bewilligen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a v.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bittschrift von Philipp Ant. Gingins, und Johanna Gingins seiner Schwester,

In Erwagung, daß sie bei der provisorischen Versammlung des Lemans auf das Bürgerrecht von Bern Verzicht gethan haben, und zwar schon vor der Herrschaft der bernierischen Oligarchie; daß sie in Folge dieses Verzichts als im Leman sesshaft und unter seinen Gewalten stehend anerkannt wurden, weil der Schweizer ein Vormund in Lüsseri ernannt wurde, und weil der vorherige bernierische Vormund, mit Genehmigung der Walsenkammer in Bern diesem seine Rechnungen ablegte.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Direktorium einzuladen, die Bittsteller in

den Rechten zu erhalten, welche von ihrer Verzichtleistung auf das Bürgerrecht von Bern, und der Festsetzung ihres Wohnsitzes im Leman herrühren können.

Die Berathung des Schulgutachtens wird fortgesetzt.

§ 24. Gmür will nun diesen § der Abänderung des vorigen § gleichförmig machen. Custor folgt. Carrard fodert Rückweisung des Gutachtens an die Commission, um die nöthig gewordnen Abänderungen vorzunehmen. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Wattewyl von Mollens befindet sich mit der dortigen Gemeinde in einem Streit; beide Parteien wünschen Entscheidung durch die Gezegeber. Auf Custors Antrag geht man über dieses Begehr zu Tagesordnung, weil die Gezegeber nie die richterliche Gewalt ausüben können.

Schlumpf sagt: er habe im Republikaner gesehen, daß die Höfe Freiberg wegen ihrer Distrikteintheilung eine Bittschrift eingegaben, welche vertagt wurde: da nun diese Höfe ihrem Begehr gemäß am zweitmägisten dem Distrikt Lichtensteig eingeordnet werden, so begehrte er Entsprechung. Escher zeigt an, daß diese Vertagung wegen Schlumpfs Abwesenheit statt hatte, um seine Lokalkenntniße benutzen zu können: er folgt dessen Antrag, welcher angenommen wird.

Gen. Gyser von Schüpfen, im Kanton Bern, fodert eine Summe von seiner Gemeinde zurück, die dieselbe für ihn in Verwahrung hat. Auf Custors Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Onens im Distrikt Granson, wünscht, daß die ganze Gemeinde die Munizipalität ausmachen dürfe. Auf Secretans Antrag geht man zur Tagesordnung.

Der vom Senat wegen Abfassungsfehlern verworfne Beschluß über ein peinliches Gesetzbuch, wird zur Verbesserung an die Commission zurückgewiesen.

In die Schuldbetreibungskommission wird statt der abwesenden Mitglieder, Secretan und Escher eingeordnet.

Heim. Rossier von Ecuvillans, der in den Freiburgerunruhen An. 1781. zu den Galleeren verurtheilt wurde, bittet wiederum in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt zu werden. Auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugesandt.

Einige Bürger aus dem Distrikt St. Gallen, im Thurgau, die nicht verheirathet sind, wünschen wegen ihrer Unentbehrliekeit bei ihren Gewerben und französischen Eltern von dem Auszügercorps entlassen zu werden.

Schlumpf bedauert, daß man die Gesetze so wenig verstehe, da sie doch hierüber deutlich sind, und wünscht überhaupt, daß Söhne, die ganzen Haushaltungen vorzustehen haben, von dem Auszügercorps entlassen werden. Custor wünscht Verweisung an die Commission, zu näherer Deutlichmachung des Militär-

taugesetzes. And er wert wünscht Vertagung bis der Senat den Beschluss wegen Erziehung in den Auszügern entweder angenommen oder verworfen hat.

Cartier fodert Tagesordnung, weil das Vaterland jetzt seiner Vertheidiger bedarf. Secretan folgt, weil das Gesetz deutlich ist, und jetzt keine Ausnahmen statt haben können. Man geht zur Tagesordnung.

Ein Bürger aus Böhmen, in Bern wohnhaft, wünscht sich zu verheirathen. Man geht auf das Fremdengesetz begründet zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Hiltisrieden im Kanton Luzern, wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Die Petition wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Hecht, Herzog v. Münster und Kilchmann.

Ein Bürger von Dottiken wünscht wegen einer franken Mutter von dem Auszug befreit zu seyn. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Wislisburg im Kanton Freiburg, übersendet eine patriotische Zuschrift. Auf Carmantans Antrag wird ehrenvolle Meldung gemacht.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 15. April.

Präsident: Luthy v. Sol.

Usteri begeht und erhält für Frössard Bewilligung von seinem erhaltenen Urlaub bis zu Ende des selben Gebrauch zu machen.

Müret im Namen der Commission über das Criminalgesetzbuch, zeigt verschiedene Redaktionsfehler in demselben an, und räth zu Verwerfung derselben wegen fehlerhafter Redaktion; sobald jene Fehler verbessert sind, wird die Commission auf Annahme derselben antragen, indem sie seinen Inhalt durchaus billigt. — Die Resolution wird wegen fehlerhafter Redaktion verworfen.

Barcas im Namen der Commission über die Criminalprozedur verlangt und enthält Verlängerung für die Berichtserstattung bis das Criminalgesetzbuch wird discutirt seyn.

Die Discussion über den 2, 3 u. 4ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird eröffnet.

Das Gutachten der Commission ist folgendes:

B. Repräsent. die Commission, welcher ihr drei Beschlüsse über den bürgerlichen Rechtsgang zur Untersuchung übergeben, räth die Annahme eines davon, und die Verwerfung der zwei andern an.

Die Bemerkungen über jeden insbesonders sind diese: so wie der 33. Art. verfasst ist, könnte es scheinen, wenn der Beklagte nicht erscheint, daß dem Kläger schon im erstenmal seine Schlässe müßten zugesprochen werden; aber der 36. und 37. Art. verbinden

den Kläger zu einer zweiten Vorladung, und erst im Fall, wenn der Beklagte in diesem zweitenmal nicht erscheint, wird sodann, wenn nicht höhere Hindernisse im Weg gewesen, unwiderruflich abgesprochen.

Über den 38. §. hat die Commission beobachtet, daß dieser dem allgemeinen Wohl nachtheilig seyn könnte, indem jede gerichtliche Verfolgung gegen einen Gefangenen, oder gegen einen im Kriegsdienst befindlichen eingestellt wird, aber sie hat zugleich bemerkt, daß es hier um nichts anders zu thun ist, als lediglich um eine Ausnahme in Rücksicht der Erscheinung, welche demjenigen, der durch höhere Gewalt behindert ist, eben so wenig als in diesen beiden Fällen, kann versaget werden. Das bürgerliche Gesetzbuch wird besonders Vorsehung thun, wie die Beschützer des Vaterlandes, und die in Gefangenschaft liegenden belangt werden können. Die übrigen Art. dieses Beschlusses gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß, und wurden ohne Einwendung behauptet. Die Commission schlägt also einstimmig die Annahme des Beschlusses vor.

Dritter Abschnitt.

Die Commission war einstimmig bereit, diesen Beschluss anzunehmen, und hatte alle seine Art. gutgefunden; da aber der Senat einen Beschluss über die Friedensrichter angenommen hat, welcher sagt: wenn die Parteien so einen Prozeß führen, vor dem Friedensrichter erscheinen, sollen sie unter sich selbst den Werth, der im Streit liegenden Sache bestimmen, und wenn sie sich über denselben Werth nicht vereinigen können, so sollen Sachverständige die Schätzung des Gegenstandes machen.

Ferner im 49, 50 und 51. Art. des gegenwärtigen Beschlusses wird gesagt: es solle eine freiwillige Schätzung oder eine Werthsbestimmung von Sachkundigen über den streitigen Gegenstand gemacht werden. Unterdessen wäre dieses ja in allen Fällen doppelter Kostenaufwand, und unnütze Verlängerung, indem die Schätzung schon vor dem Friedensrichter vorgegangen ist.

Ferner, wenn diese zweimalige Schätzungen nicht übereinstimmen, welcher müßte man Glauben beimesse, da doch beide gleichartig waren? Es ist allerdings erforderlich, daß die vor dem Friedensrichter gemachte Schätzung auch für das Distriktsgericht diene, und aus dieser Ursach räth die Commission die Verwerfung des dritten Abschnitts, welcher mittels kleiner Abänderungen leicht mit dem Gesetz über die Friedensrichter vereinbarlich gemacht werden kann.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Art. dieses Abschnitts gaben unter den Commissionsgliedern zu Erörterungen Anlaß. Der 64. Art., welcher die Distriktsgerichte über den Belang

von 400 Fr. aufs höchste zu urtheilen bewältigt, und in einem Streithandel von diesem Belang oder darunter alle schriftliche Führung und die Gegenwart jedes Advokaten abweist, hat die Meinungen der Commission getrennt. Ein Theil der Glieder fand die Competenz der ersten Instanz zu hoch, sie fürchteten die mehren Prozesse, welche unter der Summe von 400 Fr. an Werth betragen, werden zu sehr von der Willkür des Gerichts, und der Genauigkeit des Schreibers abhängen, denn wenn keine einzige Schrift kann eingegeben werden, so wird die Partei sich selbst überlassen, und außer Stand gesetzt, die Fehler zu verbessern, welche sie in der Schrift des Schreibers wahrnimmt; dieser Theil der Commissionsglieder wollte also die Summe von 400 Fr., welche dem Gericht so wie die Art des Verfahrens angesezt sind, beträchtlich vermindern; ein anderer Theil der Commissionsglieder hingegen in Betracht, daß diese Gerichte von dem Volk gewählt, und die Richter wieder abgesetzt werden können, folgsam sie alles Zutrauen haben müssen, und weil überdass zu fürchten, daß auch in die Prozesse von nicht gar grossem Belang, durch das schriftliche Führen Misbräuche eingeleitet, und vor allem aus, daß dieselbe in die Länge gezogen werden müßten, war ganz entgegengesetzter Meinung.

Hingegen haben sich alle Glieder dahin vereinigt die Verwerfung des 4ten Abschnitts anzutragen, weil sie einen handgreiflichen Widerspruch, oder wenigstens eine unerklärbare Undeutlichkeit in den Artikeln 72. u. 81. angetroffen. Der erstere dieser Art. sagt: „wenn der Kläger eine Frist von acht Tagen auf die schriftliche oder mündliche Verantwortung fordert, um sie zu untersuchen, so soll ihm diese Frist gestattet werden.“ Und der Art. 81. sagt: ist die Verantwortung geschehen, so kann der Kläger eine Frist von 8 bis 14 Tagen erhalten, um die Verantwortung zu untersuchen.“ Hier sieht man, daß der 72. Art. einzige acht Tage gestattet, und der 81. läßt 14. zu; hieraus erfolgte, daß eine Partei auf den 81. Art. begründet, 14. Tage fordern, und die andere auf den 72. gestützt nur 8 Tage zugeben würde. Hieraus also ein Zwischenstreit, welcher dadurch muß gehoben werden, daß einer dieser Art. als überflüssig weggelassen, oder wenigstens beide gleichförmig gemacht werden.

Die Commission hat ferner bemerkt, daß der 81. Art., welcher dem Kläger 14 Tage zugibt, diese Frist keineswegs dem Beklagten gewähre; der 70. Art. giebt denselben nur 8 Tag, da doch beide Parteien gleiche Rechte haben sollten; müßte eine derselben begünstigt werden, so wäre es vielmehr der Beklagten.

Die Commission schlägt die Verwerfung des 4ten Abschnitts vor.

Der 2te Abschnitt wird angenommen.

Tornerod rath nach dem Urtheilen der Commission zur Verwerfung des 3ten Abschnittes. Augustini findet noch einen neuen Verwerfungsgrund; die 44ste Art. welcher sagt: In Ehesachen sind die Parteien gehalten in eigner Person zu erscheinen — deutet an, daß alle Ehehandel vor den weltlichen Richter gebracht werden; dies ist gegen die Religionsfreiheit; denn die katholische Religion hat einen Grundsatz, nach welchem gewisse Ehesachen nur vor den geistlichen Richter gehören; wenigstens müßte der Art. dahin beschränkt werden: daß die, denen ihre religiöse Denksart es zuläßt, für den weltlichen Richter in Sachen zu gehen, die blos das Band der Ehe betreffen, diez thun können; oder der Art. müßte nur da gelten, wo bis dahin Ehestreitigkeiten vor den weltlichen Richter gezogen wurden; ohne dies greift man die Hauptsäfte der katholischen Religion an.

Mittelholzer: Auch in der Commission ist dieser Zweifel geäußert worden, aber schon der Titel des Beschlusses: bürgerlicher Rechtsgang, hebt alle Besorgnisse; bürgerliche Händel in der Ehe, gehören doch gewiß für den bürgerlichen Richter, von geistlichen Verhältnissen ist hier überall nicht die Rede.

Muret will Augustini der gesprochen hat, und Barras der sprechen wird, antworten: Es ist hier nur vom Civilrechtsgang die Rede; wann in dem Beschuß steht, daß in Ehestreitigkeiten die Parteien persönlich erscheinen müssen, so ist von diesen Streitigkeiten selbst und von der Ehescheidung noch gar die Rede nicht; man bestätige also solche nicht hieher gesetzende Besorgnisse.

Badoux kann der Commission nicht bestimmen. Es giebt Fälle wo die doppelte Schätzung nothwendig ist, indem die vor dem Friedensrichter keineswegs genügen kann; z. B. wann der Gegenstand der Streitigkeit die Competenz des Friedensrichters übersteigt; über den Kapitalwerth des Prozesses aber die Parteien im Streit liegen; hier ist eine Schätzung vor dem Distriktsgericht nothwendig. Er stimmt zur Annahme.

Muret: Die Commission behauptet nicht, daß immer die Schätzung vor dem Friedensrichter gemacht werden müsse, sondern nur daß wo sie vor diesem gemacht wird, sie auch als gültig vor dem Distriktsgericht solle angesehen und nicht doppelt gemacht werden.

Barras: Muret hat den Propheten in Betreff meiner machen wollen, aber es ist ihm übel gerathen. Ich habe gar keine Religionsbesorgnisse, aber eben da es blos um Civilsachen her zu thun seyn kann, wozu die Ausnahme? Warum sollte man in Ehesachen, die vor den Civilrichter gehören, nicht durch einen Anwalt erscheinen dürfen. Es ist hier unnütze Einschränkung der Freiheit des Bürgers.

Die Fortsetzung folgt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LIII. Luzern, 23 April 1799. (4. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. April.

(Fortsetzung.)

Genhard stimmt Vadoux bei, und kann auch aus Augustinis Gründen nicht unbedingt den Beschluss verwiesen; indes wird die Ehe doch unbedingt unter den bürgerlichen Rechtsgang gebracht; bei der reformierten Religion mag dies angehen; auch bei den Katholiken giebt es Eheschreitigkeiten, die vor den bürgerlichen Richter gehören; aber die meisten sind doch sakramentalistischen Ursprungs; der Artikel sollte sich also deutlicher und beruhigender ausdrücken.

Stokmann findet, man sei in den Grundzügen ganz einig; keine Religionspartei will die andere beeinträchtigen; das Sakramentalistische der Ehe soll nach diesem Beschluss gar nicht vor den bürgerlichen Richter gebracht werden, sondern nur bürgerliche Streitsachen, das war auch bis dahin bei den Katholiken der Fall; zu außergerichtlicher Befriedigung könnte man indes hinzusehen: „weltliche Ehesachen.“

Der Beschluss wird verworfen.

Neber den 4ten Abschn. stimmt Vadoux mit der Commission zur Verwerfung; er will nur einige Bemerkungen über die Artikel machen, wegen deren die Commission getheilte Meinung war, und die bestimmen, in welchen Fällen schriftliche Procedur und Anwalt erlaubt sind; die Bestimmung von 400 Franken für diese Fälle ist für den Reichen sehr billig, nicht aber für den Armen; jener ist auch dadurch begünstigt, daß er in Fällen unter 400 Franken wenigstens einen Anwalt nebenbei berathen und benutzen kann; der Arme wird diese Wege nicht bemühen können. Hornerod verwirft den Beschluss auch; er stimmt Vadoux zum Theil bei und wünscht eine gehörige Mittelbestimmung; 200 Franken, meint er, könnten dazu besser als 400 dienen. Mittelholzer glaubt, Vadoux Einwurf sei nicht begründet; dem Armen ist erlaubt das nemliche zu thun, was der Reiche thun kann; er kann sich auch berathen: laßt man aber Advokaten zu, so wird sie der Reiche jederzeit brau-

chen und der Arme muß es alsdann auch thun, weil er sich nicht persönlich mit dem Advokaten seines Gegners messen kann; der Nachtheil ist also im letzten Fall auf Seite des Armen.

Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss wird verlesen, welcher in Erklärung des Gesetzes vom 13. December bestimmt, daß auch die mehreren unverheiratheten Brüder mit der Elite marschiren müssen, ehe die verheiratheten Bürger das Loos ziehen müssen u. s. w.

Hornero d verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Reding, Zäslin und Hoch.

Brunner legt als Quästor der Saalinspektoren seine Rechnung auf den Kanzleitisch nieder, die den Secretars zur Untersuchung übergeben wird.

Großer Rath, 16. April.

Präsident: Desloes.

Egler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, welchem zufolge der Maria Egeler von Trub, im Kanton Bern, erlaubt werden soll, den Uhli Büsiger von Kleinroth zu heurathen; das Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Statt eines abwesenden Mitgliedes wird Gysen dörfer in die Commission der Hausrat geordnet.

Andewert h im Namen der Friedensrichtercommission tragt darauf an, die ihm zurückgewiesenen Abtheilungen des 56. §, welche dem Friedensrichter auftragen, über Kaufereien u. d. gl. abzusprechen, einstweilen zu vertagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Andewert h im Namen der gleichen Commission, schlägt folgende Zusatz zu dem vom Senat zurückgewiesenen 6ten Abschnitte des Friedensrichterguts achtens vor, welche ohne Einwendungen angenommen werden.

§ 39. Wegen der Hauptstreitsache ist die ausgebliene Partei entweder vor das Friedensgericht oder das Distriktsgericht vorzuladen, je nachdem sie in der

Competenz des einen oder des andern dieser Gerichte der Partheien vornehmen. Rellstab will wohl das liegt.

§ 40. In den Fällen in welchen die Schätzung über den streitigen Gegenstand von Müssen ist, schlägt der Friedensrichter wenn die eine Parthei nicht erscheint, fünf Schäfer vor, von denen die erschienenen Parthei zwei ausschlägt, und die drei übrigen die Schätzung vornehmen.

§ 41. Ergiebt sich aus den Schätzungen, dass der streitige Gegenstand in der Competenz des Friedensgerichts liegt, so wird der ausgebliebenen Parthei innerst 3 Tage davon Anzeige gegeben und dieselbe vor das Friedensgericht vorgeladen.

§ 42. Erscheint sie nicht, so schlägt der Friedensrichter der erschienenen Parthei vier Schiedsrichter vor, von denen sie zwei ausschlägt, und die zwei übrigen bilden mit ihm das Friedensgericht.

Carrard wünscht noch eine Bestimmung beizufügen, dass das auf diese Art gebildete Friedensgericht, nicht sogleich absprechen, sondern dass zuerst noch die nicht erschienene Parthei vorgeladen werden müsse. Und er ist glaubt dieser neue Beifall sei eigentlich überflüssig, weil es sich von selbst verstehe, und man höchstens beifügen könne, dass dieses Friedensgericht nach Anleitung des 63. §. verfahren solle. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

In Rücksicht des Zeugenverhörs, trägt Anderwerth im Namen der Commission darauf an, die Zeugen heimlich zu verhören und das Verhör den Partheien vorzulegen.

Rellstab will die Zeugen öffentlich verhören, weil freie Republikaner frei und offen sprechen sollen. Bileter folgt Rellstab.

Anderwerth denkt wir seien noch nicht in der Verbollkommnung so weit vorgerückt, um freimütige Aussagen von den Zeugen öffentlich zu erhalten, und wir würden keine Zeugen mehr unter diesen Bedingungen bekommen; er fordert also Annahme des Gutachtens. Schlumpf glaubt, die Zeugen sollen vor niemand als vor dem Richter und den Partheien verhört werden; aber hingegen findet er, sey diese Bedingung unentbehrlich, weil ein Zeuge durch Gegenwart beider Partheien im zweckmäßigsten Gleichgewicht von gehöriger Sorgfalt erhalten wird. Eustor folgt Schlumpfs Antrag. Carrard bemerkte, dass wann man die Zeugen nicht in Gegenwart der Partheien verhören wollte, schen der 73. § abgeändert, und also bestimmt werden müsse: dass das Verhör niedergeschrieben werden soll. Secretan stimmt Carrard bei. Anderwerth besgeht in diesem Fall, dass auch der 73. § abgeändert, und bestimmt werde, dass die Verhöre der Zeugen schriftlich geschehen, indem er glaubt, dass die Zeugen in Gegenwart der Partheien nicht mit der gleichen Freimütigkeit sprechen würden, wie vor dem Richter allein. Eustor will das Verhör mündlich und in Gegenwart

der Partheien vornehmen. Rellstab will wohl das Verhör mündlich in Gegenwart der Partheien vornehmen, allein das Urtheil auf dieses Zeugniß begründet, doch ins Protokoll eintragen lassen. Gmür fühlt, dass für und wider das öffentliche Verhör viel zu sagen wäre, glaubt aber, das heimliche Verhör sey der menschlichen Schwachheit angemessener als das öffentliche; allein dessen ungeachtet, will er das Verhör mündlich vornehmen lassen. Schoch will die Zeugen beeidigen, und findet das übrige der Form sey dann gleichgültig. Schlumpf beharrt, weil er die Sache nicht sowohl in Rücksicht der Friedensrichter als in Rücksicht der höhern Gerichte für sehr wichtig hält, und nicht will, dass ein schlechter Mensch hinter dem Rücken des ehrliehen Manns Unwahrheiten aussage. Carrard sieht diesen § für sehr wichtig an, und bittet überhaupt die Sachen nicht bloß zur Hälfte zu machen, sondern wann man einen Grundsatz annehme, denselben im Ganzen gemäß zu handeln; das ganz öffentliche Verhör der Zeugen vor dem Publikum wollen wir nicht, wegen dem Einfluss der Öffentlichkeit auf den Zeugen; allein dieser Einfluss ist bei Anwesenheit der Partheien noch stärker und vielleicht gefährlicher als die des Publikums; wären die Menschen was sie seyn sollten, so wären alle diese Rücksichten freilich nicht zu nehmen, aber der bloße Blick des mächtigen Bürgers kann seinen Schuldner vor Gericht abschrecken, vollständig gegen ihn zu zeugen, hingegen vor dem Richter allein, verschwinden diese Rücksichten, und daher begeht er, dass das Verhör heimlich, aber schriftlich vorgenommen werde. Weber glaubt, jeder Mensch werde öffentlich immer eher die Wahrheit sagen als heimlich, und so auch eher wieder einen Bürger falsch zu zeugen sich hüten, wann dieser gegenwärtig als wann er abwesend ist; da zudem noch die ganze Verhandlung vor dem Friedensrichter mündlich ist, so fordert er Beibehaltung des 73. § des Gutachtens. Secretan ist ebenfalls der Meinung, dass man nichts Schriftliches in das Friedensrichtergeschäft hineinbringen und daher die Zeugenverhöre öffentlich vornehmen müsse; wann wir unser Volk allmählig zu den republikanischen Formen bilden wollen, so müssen wir bei den geringen Gegenständen anfangen und dasselbe hierbei lernen, freimütig die Wahrheit zu bezegnen. Der 73. § wird unverändert beibehalten.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollsitzungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

In Kraft Eueres Gesetzes vom 10. April, ladet Ihr bei der gänzlichen Sperrung des Fruchthandels zwischen Schwaben und Helvetien das Vollsitzungs-

Direktorium zur schleunigen Ergreifung der zweckmässigen Maßregeln ein, vermittelst deren die helvetischen Truppen an der Grenze am besten mit Lebensmitteln versorgen, und die Grenzkantone in billigen Preisen die Lebensbedürfnisse anschaffen können.

Hinreichend, B. Gesegebe, beweiset Euch die Herzähnung folgender Thatsachen, mit welcher ernsthafte Sorgfalt sich das Direktorium seit langem her die Verproviantirung der Schweiz beherzigt habe; bereits schon damals beherzigte es diesen wichtigen Gegenstand, als die Auslagen noch nicht eingingen; bereits schon damals, als in den Augen der Menge die Erneuerung der Feindseligkeiten noch nichts anders zu seyn schiene, als eine ungereimte Chimäre. Nur folgende historische Beweise führen wir an:

Unterm 9. Jul. erinnerte das Direktorium den B. Rapinat an sein Versprechen, daß wir durch seine Verwendung aus dem Departement des Oberrheins Zusatz an Getreide erhalten sollen.

Unterm 6. Novemb. erhielt der Minister der auswärtigen Geschäfte Befehl, daß er den B. Zeltner beauftrage, bei der fränkischen Regierung um die Erlaubnis anzusuchen, daß durch die Zwischenhand von patentierten helvetischen Handelsleuten 300,000 Centner Getreide möge aus Frankreich ausgeführt werden. Beharrlich geht die Unterhandlung ihren Weg fort, und die fränkische Regierung bewilligt eine Ausfuhr von 400,000 Centnern.

Unterm 5. Februar erhielt auf seine Einladung der Minister des Innern von den Verwaltungskammern den Etat über den Rest des Getreides in den öffentlichen Magazinen, und legte hierüber die tabellarische Darstellung dem Direktorium vor.

Unterm 31. Janvier erinnerte dieses den General Schauenburg an die dringende Nothwendigkeit zur Formirung von Magazine für die Verproviantirung der Hilfsstruppen, und unterm 11. Hornung ersuchte es ihn um die Beschleunigung dieser Formirung durch alle Mittel, die er in seiner Gewalt habe.

Unterm 10. Hornung bestätigte das Direktorium den Controleur, den es zu Duttlingen hat, damit durch seine Thatigkeit der Transport des in Schwaben angekaufsten Getreides desto besser befördert werde.

Unterm 11. Hornung erhielt der Minister Zeltner durch den Minister der auswärtigen Geschäfte den Auftrag, die fränkische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Formirung der Magazine noch immer verzögere, und die hierüber dem fränkischen Direktorium eingegebene Note, wurde dem helvetischen unter dem 5. Merz durch seinen Minister mitgetheilt.

Unterm 14. Hornung bevollmächtigte das Direktorium den B. Minister des Innern zur Abschließung eines Handelsvertrages mit dem Hause Trümpy und Brunner, und zwar nach den Grundlagen eines Entwurfs, den dieses Handelshaus selbst eingelegt hat.

Das Direktorium lud seinen Minister ein, sich mit der Art und Weise zu beschäftigen, wie dieser Vertrag, der den 17. Hornung endlich abgeschlossen worden, am schillichsten könnte in Vollziehung gesetzt werden. Die Compagnie Trümpy macht sich anheischig, dieseljenigen Kornmärkte, die man ihr anzeigen wird, nach und nach mit Getreide zu versehen, bis auf 400,000 Centner, und mit diesen Lieferungen sogleich vierzehn Tage nach der Aufforderung hiezu, den Anfang zu machen.

Unterm 1. Merz ladete der Minister des Innern die Verwaltungskammern von neuem ein, sich genau über den Etat des Proviantes in ihren Kantonen zu erkundigen und schleunig den Moment anzugeben, wo die Einführung des französischen Getreides dringend nothwendig seyn würde.

Unterm 9. Merz wiederholte das Direktorium bei dem bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik mit allem Nachdruck jenes Ansuchen in Betreff der Getreidemagazine.

Unterm 14. und 29. Merz schickte es zween anszen ordentliche Eilboten nach Paris, mit dringenden Zuschriften, die es über diesen Gegenstand unmittelbar an das fränkische Direktorium selbst richtet.

Unterm 16. Merz ladet der Minister des Innern die Comp. Trümpy ein, daß sie zur Vollziehung des Handelsvertrages sogleich auf den ersten Wink bereit seyn soll.

Unterm 20. Merz wurde der Minister des Innern bevollmächtigt, zum Ankaufe von Getreide eine Summe zu verwenden, und einen Theil der Summe der Verwaltungskammer in Bern ebenfalls zum Getreidekauf in dörfler Gegend zukommen zu lassen. Auf die Anzeige des französischen Ministers unterm 27. Merz, daß die militärischen Dispositionen des Gen. Massena unsre Gemeinschaft mit Schwaben ganz unterbrechen, beschloß das Direktorium noch am gleichen Tage die Requirirung der Comp. Trümpy, und ließ ihr durch den Minister des Innern zu wissen thun, daß ihre Lieferungen mit dem 14. April anfangen sollen; zu dreymal wiederholte der Minister die Erinnerung.

Vom 28. Merz an erhielten die Verwaltungskammern von Basel und Zürich den Befehl, zur Lieferung des benötigten Mehls, für die Verproviantirung der Elitenbataillons in diesen Kantonen.

Unterm 1. April erhielt die Verwaltungskammer von Zürich noch überdieß den Befehl, zur Verproviantirung des Thurgaus.

Unterm 2. April erhielten die Verwaltungskammern von Basel, Freiburg, Oberland und Leman den Auftrag, 12800 Centner Mehl zur Transportirung nach Zürich und zur Verproviantirung der Truppen in Bereitschaft zu halten, und zur Beförderung dieses gedoppelten Zweckes, wurden die Beker und Müller in Requisition gesetzt.

Unterm 6. April befiehlt der Minister des Innern der Verwaltungskammer von Zürich für die Verproviantirung des Kantons Sennis zu sorgen, und überlässt ihr zu dem Ende hin zur Disposition, die Magazine von Basel, Bern, Aargau und Solothurn.

Diese Maafregeln machte man dem Commissar Ordonnateur Mehllem bekannt, und sogleich nach seiner Ankunft in Luzern schärftete man ihm ein, über die pünktliche Vollziehung derselben ein wachsames Auge zu haben.

Unterm 9. April wiederholte der Minister des Innern der zürcherischen Verwaltungskammer die ehemaligen Befehle, in Betreff der Verproviantirung des Kantons Sennis, in den sie ungesamt 4000 Centner Getreide hinschicken sollte.

Unter dem gleichen Tage werden durch einen Beschluss die beiden Verwaltungskammern Bern und Leeman zum Ankaufe von Getreide beauftragt; die erstere für die Summe von 20,000 Livres, die letztere für die Summe von 160,000, in leicht zu realisirenden Schuldenscheinen.

Dem Directoriuム thut es leid, B. Gesetzgeber, daß Ihr die obigen Aufklärungen nicht selbst von ihm verlangt habt; es würde sich beeilt haben, sie Euch ohne Rüthalt sogleich mitzuteilen. Lebhaft wünscht es, daß sie Euch über die ergriffenen Maßnahmen beruhigen; und es zweifelt nicht im geringsten, daß wenn hierüber die Nation belehrt seyn wird, sie ihm nicht das kostbare Zutrauen erhalten, dessen das Directoriuム bedarf, wosfern es mitten unter allen Hindernissen, die man auf seinem Wege aufthürmt, seine Arbeit fortsetzen soll.

Umsonst suchen die Anhänger von Oesterreich, kühn gemacht durch die Nähe der österreichischen Truppen und durch die inneren Insurrektionen, die ihnen nicht fremde sind, umsonst suchen sie der Regierung dieses Zutrauen zu entreissen; die Stellvertreter des helvetischen Volkes werden solche Versuche zu strafen wissen, und sie werden nicht zugeben, daß die gute Harmonie zwischen den Gewalten, die zur Rettung des Vaterlandes so unvermeidlich nothwendig ist, unterbrochen werde, einzig zu lieb für Fanatiker, für die offensären und geheimen Feinde unserer Constitution.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriuム,

B a y.

Im Namen des Directoriuム, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Diese Bothschaft wird dem Senat zugewiesen.

Das Directoriuム übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirectoriuム der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da durch das dem Bürger Glaire ertheilte Urlaub die Zahl der Mitglieder des VollziehungsdirectoriuMs auf viere herabgesetzt ist, so sieht es sich genöthigt, euch einzuladen, mit Urgenz den Modus zu bestimmen, nach welchem in seinen Berathschlagungen die Stimmen sollen abgezählt werden, und besonders wie weit sein Präsident daran Theil nehmen soll.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden DirectoriuMs,
B a y.

Im Namen des DirectoriuMs, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Secretan sieht hier keine grosse Schwierigkeit, da wir ein Reglement haben das bestimmt für alle Verhandlungen wenigstens drei Directoren fordert, so ist also schon der Fall vorangesehen, daß ein Directeur auch frank werden könnte; nun ist bei allen Versammlungen auf und angenommen, daß der Präsident nur dann eine Stimme geben könnte, wann die übrigen Stimmen völlig gleich getheilt sind, weil also izt dieses im Directoriuム nicht der Fall seyn kann, so wird auch der Präsident diese Zeit über, keine Stimme haben. Er begehrthat, daß also bestimmt werde, daß sich das Directoriuム nach gewohnter Ordnung zu benehmen habe. Schulmpf ist zwar ganz in Secretans Grundsätzen, sieht aber doch die Sache für so wichtig an, daß er Verweisung an eine Commission begehrthat. Eustor folgt diesem lezten Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Cartier und Matti.

Das Directoriuム übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirectoriuム der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da das Gesetz über die Municipalitäten die Theilung der Gemeindgüter verstatret, so schicken sich bereits mehrere Gemeinden an, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Dieser Anlaß scheint erwünscht, um der öffentlichen Erziehung einige Fonds zu verschaffen, deren sie so sehr bedarf. Sowohl die obern als

die untern Volkslehrer, die Religionsdiener und Schulmeister würden eine sichere Gehaltsermehrung empfangen, wenn man sie in jener Theilung bedenken wollte.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt daher, euch um so viel eher einladen zu sollen, daß ihr diese Frage in baldige Berathung ziehen möchtet, da ihr eben so euch mit den Mitteln beschäftigt, der öffentlichen Erziehung aufzuhelfen. Indem ihr vermutlich ein Minimum der Besoldung der Schullehrer festsetzen werdet, so reicht vielleicht an den wenigsten Orten der bisherige Gehalt an jenen aufzustellenden Maastab; desto wichtiger ist es also, Hilfsquellen zu öffnen, aus welchen geschöpft werden kann, ohne unmittelbar die einzelnen Bürger zu belästigen. Dieser Zweck wurde größtentheils erreicht, wenn ihr verordnen wollet, daß bei allfälligen Theilungen der Gemeindgüter, der Pfarrer des Orts und der Schulmeister, als solche jedesmal die Rechte eines Eigenthümers geniessen sollen, und zwar ohne Abgang ihrer besondern Rechte, wenn sie etwa selbst Gemeindbürger waren.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Gilletter sieht diesen Vorschlag für so unzeitig, so unschicklich und so unausführbar an, daß er nichts darüber zu sagen weiß, als Tagesordnung zu fordern. Zimmermann bemerkte, daß die Vertheilung der Gemeindgüter noch nicht beschlossen ist, und stimmt also einstweilen der Tagesordnung bei. Suter sieht die Sache für so wichtig an, daß er eine Commission über diesen Gegenstand fordert, besonders da die Botschaft unverständlich ist. Gaufr folgt Sutern. Gilletter beharrte, weil dieser Antrag so seltsam ist, daß die bloße Berathung desselben selbst in dem so gut bestimmten Kanton Zürich Missstimmung veranlassen könnte. Man geht zur Tagesordnung.

Zwei vom Senat verworfne Abschnitte des bürgerlichen Rechtsganges werden der Commission zurückgewiesen.

Die Berathung über die von der Friedensrichterkommission vorgeschlagenen Abänderungen wird fortgesetzt. Carrard forderte, daß weil nun der 73 § beibehalten würde, man festseze, daß die Verhöre der Zeugen öffentlich geschehen, selbst in Gegenwart der Parteien, aber in Abwesenheit der übrigen Zeugen. Secretan folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Carrard forderte, daß auch der 76 § des Gutachtens durchgestrichen werde, weil nun die Zeugen

öffentlich verhört werden sollen. Germann glaubt, es sey durchaus nothwendig, daß die Zeugnisse im Protokoll niedergeschrieben werden und will also den § beibehalten. Secretan stimmt Carrard bei, weil es hier nur um die kurze Behandlung der Friedensrichter zu thun ist, und durch den § die Prozesse höchst weitläufig würden. Eustor vertheidigt den §, weil die Aussagen der Zeugen höchst wichtig sind. Cartier stimmt Secretan bei, weil wir sonst die Prozesse verlängern und kostbarer machen, statt abkürzen und vereinfachen. Kilchmann unterstützt den §, weil auch die Angelegenheiten der armen Bürger mit Sorgfalt behandelt werden sollen. Unterwerth stimmt auch zum §, weil die Urtheilsprüche der Friedensrichter motivirt ins Protokoll eingetragen werden sollen. Carrard beharrte auf der Durchstreichung dieses mit dem angenommenen 73 § ganz widersprechenden §. Escher unterstützt Carrards Antrag und giebt zu bedenken, ob es zweckmassig verfahren wäre, bei den grösseren Prozessen bloß mundliches Verfahren zu gestatten, und dagegen bei diesen kleineren Streitigkeiten schriftliche Behandlung zu fordern. Der § wird durchgestrichen.

S e n a t, 16. April.

Präsident: Luthi v. Sol.

Reding und Zässlin legen im Namen einer Commission folgenden Bericht ab:

Bei Untersuchung des Beschlusses des gr. Rathes vom 13. April sahe die dazu beauftragte Commission deutlich ein, daß der Zweck desselben dahin gehe, den 14ten Artikel des organischen Militärgezes vom 13. December 1798 in das vollständigste Licht zu setzen, laut welchem kein Verherratheter das Loos ziehen soll, so lange das Contingent einer Gemeinde aus Unverehlichen ergänzt werden kann. Der Beschluß will den Missverständnissen, welche gegen den klaren Sinn dieses Artikels vorgegangen sind oder noch vorzugehen könnten, vorbeugen, und in dieser Rücksicht billigt ihn die Commission. Ein Zweifel waltete bei derselben ob, nemlich derjenige, ob dieser Beschluß als Erläuterung des Gesetzes etwa vielleicht auf ganze Militärquartiere ausgedehnt werden könnte? Nach diesfalls genommener Rücksprache mit der Commission des grossen Rathes wurde aber die Commission verständigt, daß er lediger Dingen die Vertheilung der Contingenter auf die Gemeinden zum Gegenstand habe, so wie es auch der 1. Artikel des Beschlusses selbst bestimmt meldet, und daher wurde diese Erläuterung dem 14ten Artikel des Gesetzes vom 13. December ganz angemessen erfunden. Anfanglich fiel es der Commission auch etwas auf, daß mittels der Verfassung im gedachten 1. Artikel des Beschlusses einem Vater der 4, 5 oder noch mehr unverherrathete Söhne

hätte, alle entrissen werden könnten, allein wann dagegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der einzige Sohn vom Gesetz nicht ausgenommen seye, so könnte sie wieder nicht finden, wie in Ansehung mehrerer unverheiratheter Söhne eine Ausnahme oder Unterschied Platz haben könne, zumal die einzige diesfallsigen Ausnahmen im 18ten Artikel des Gesetzes vom 13ten December billig bestimmt sind. Nach diesen Bemerkungen, und da die Commission über alle folgende Artikel des Beschlusses nichts weiters anzumerken findet, rath sie einhellig zu dessen Annahme.

R eding rath zur ungesäumten Annahme des Beschlusses.

L ang will den Bericht für 3 Tage aufs Bureau legen; er würde von seiner Annahme die größten Nachtheile fürchten; viele junge Leute haben sich um nicht marschieren zu müssen, verheirathet, und wenn sie nun zu Hause bleiben können, so werden daraus für die Gemeinden die größten Nachtheile entstehen. **M e y e r** v. Arb. kann nicht dieser Meinung seyn; er begreift nicht wie es möglich war, den Willen des Gesetzgebers zu misverstehen, der niemals wollte, daß verheirathete Bürger marschieren, so lange unverheirathete übrig sind. **F ornerod** ist gleicher Meinung; man hat gestern noch gesehen, wie die feigen Jünglinge sich in den Wäldern verschanzen, um nicht marschieren zu müssen; es wird recht gut seyn, wenn man diese Poltrons auf die Grenze sendet; das Gesetz nimmt auch nur die aus, die vor demselben verheirathet waren, nicht die seither nur sich verheiratheten.

G enhard: die Absicht des gr. Rathes war gut, aber der Beschluß entspricht denselben nicht. Es sollten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft darum die gegenwärtige.

P syffter findet die Resolution den wahren Grundsäzen angemessen. Der Berehlichte, der keine Familiensorgen hat — soll vor den Haussvättern zur Vertheidigung des Vaterlandes eilen; nachher, wenn es nöthig ist, auch diese; was aber **F ornerod** sagt: man soll die jungen Leute als Poltrons auf die Grenzen senden, so wäre das kein Beweggrund; die Poltrons möchten dort wenig taugen, aber junge Leute sind zum Fanatismus geneigt, und versährbar: der Aufenthalt auf den Grenzen und der Umgang mit achteten Patrioten wie die des Kantons Zürich z. B., wird ihnen sehr wohl thun.

S äslin ist gleicher Meinung, und stimmt zur Annahme.

F ornerod: der Beschluß ist nichts als eine Erklärung unsers Gesetzes, durchaus in dem Sinne vorzimm es gegeben ward. Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufsicht der Landschulen. Einige bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesetzgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die vom großen Rath niedergesetzte Schulkommission trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens darauf an, daß die Prüfung der Schullehrer den Drosspfarrern übertragen werde. Diese Artikel sind angenommen worden und es läßt sich vermuten, daß auch die Art. 23 bis 26 inclusive möchten also gebilligt und durch dieselben die Aufsicht über die Schulen, den Pfarrern, den Distrikts- und den Kantonstatthaltern auferlegt werden. Bei dieser Einrichtung bieten sich große Bedenklichkeiten dar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ihren Gemeinden Schulaufseher seyen, und an vielen Orten waren sie es bisher mit Nutzen. Man muß aber auf das Ganze sehen, und da man jetzt ein neues Gebäude aufführt, so soll man fragen, ob auch alle Materialien vom alten brauchbar seyen? Da man diesen nicht behaupten kann, so denkt darauf, B. G. das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge von Religionsdienern zur Schulaufsicht nur diejenigen zu berufen, welche Freunde der neuen Ordnung, einsichtsvolle, fleissige und geachtete Männer sind; suche hingegen diejenigen auszuschliessen, welche Alters und Gesundheits halber, durch ihren Hass gegen alles Neue, durch ihre Nachlässigkeit oder Intoleranz, zur Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der Regel allen Pfarrern jenes Geschäft überträgt, so ist es schwer, Ausnahmen zu machen, denn man schont lieber, man verschweigt, und hindert durch Intrigen, daß ein Unfahiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen oder bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte Unparteilichkeit und wahre Nachreisung die Schulaufsicht leiten und beleben.

Warum sollen aber nur die Pfarrer in allen Gemeinden tückige Schulaufseher seyn? Das ist eine stillschweigende Belidigung gegen die übrigen Bürger. Die Geistlichen sollen keine Privilegien haben, so wenig als man ihnen auf der andern Seite von allgemein bürgerlichen Rechten etwas vorenthalten sollte. Hier wäre indeß ein Privilegium und dadurch thate man dem esprit du corps der Geistlichen Vorschub. Laßt lieber die Religionsdiener mit allen übrigen befördern des Guten in einer Klasse stehen, und wer dann zur Schulaufsicht fähig ist, der werde dazu berufen, er sei nun Pfarrer oder Arzt, oder Fabrikbesitzer, oder Handwerker oder Landbauer. So wird dieses Geschäft ehrenhaft, es wird der Preis der schönsten Nachreisung unter allen Ständen, und nicht nur gleichsam ein Handwerk vorrecht eines einzigen Standes.